


**Kommission
für die Rechtsstellung der Frau**

**Bericht über die zweiundsechzigste Tagung
(24. März 2017 und 12.–23. März 2018)**

Auszugsweise Übersetzung

 Vereinte Nationen New York 2018



Kapitel I

Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Wirtschafts- und Sozialrat oder Angelegenheiten, die ihm zur Kenntnis gebracht werden

A.

einen völkerrechtlichen Rahmen und einen umfassenden Katalog von Maßnahmen für die Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung und die Stärkung der Selbstbe-

Geschlechter und zur Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, beiträgt. Sie nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis, dass die Geschlechterparität beim Zugang zur Sekundar- und Hochschulbildung, beim Verbleib an den Schulen und beim Abschluss dieser Bildung noch nicht herbeigeführt ist, und betont, wie wichtig die Fach- und Berufsausbildung und Gelegenheiten zu lebenslangem Lernen sind. Sie ist sich dessen bewusst, dass neue Technologien unter anderem die Struktur der Arbeitsmärkte verändern und neue und anders geartete Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, die Qualifikationen erfordern, die von digitaler Grundkompetenz bis zu vertieften fachlichen Kompetenzen in Wissenschaft, Technologie, Ingenieurwesen und Mathematik sowie in der Informations- und Kommunikationstechnologie reichen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass alle Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten die Möglichkeit haben, diese Qualifikationen zu erwerben.

21. Die Kommission stellt fest, dass Mädchen in ländlichen Gebieten der Schulbesuch trotz Fortschritten beim Bildungszugang nach wie vor häufiger verwehrt wird als Jungen in ländlichen Gebieten und Mädchen und Jungen in städtischen Gebieten, und stellt außerdem fest, dass zu den geschlechtsspezifischen Hindernissen für den gleichberechtigten Genuss von Mädchen auf ihr Recht auf Bildung die Feminisierung der Armut, von Mädchen geleistete Kinderarbeit, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, frühe und wiederholte Schwangerschaften, alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt inner- und außerhalb der Schule, einschließlich sexueller Gewalt und Belästigung auf dem Schulweg und in

-

ist, die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Annehmbarkeit und Qualität der Gesundheitssysteme zu verbessern, um den Bedürfnissen aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen, die in ländlichen Gebieten leben, besser gerecht zu werden, und den Frauen in ländlichen Gebieten eine aktive Beteiligung an der Konzipierung und Umsetzung von Gesundheitssystemen zu ermöglichen.

24. Die Kommission bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass Frauen in ländlichen Gebieten aufgrund mangelnden oder begrenzten Zugangs zu grundlegenden Gesundheitsdiensten und -informationen und eingeschränkter Kontrolle über ihr eigenes Leben häufiger als Frauen in städtischen Gebieten von erheblichen Disparitäten im Gesundheitsbereich, einschließlich im Bereich der reproduktiven Gesundheit, betroffen sind, wie etwa von höherer Mütter- und Säuglingssterblichkeit und -morbidity, mehr Geburtsfisteln sowie beschränkteren Optionen bei der Familienplanung. Sie bekundet ferner ihre Besorgnis da.8 (7.3 (i)2.9 (h)tb07 (t i)2.9 74.1 (12 (s)9.4 8 (t)6.001 Tc)-2.4 (en)-8 (he).5 (

2.9 (h)tb07 (t i)2.schneidende Formen der Diskriminierung v7 (t i)2.schärf(t i)2.t werden.

29. Die Kommission stellt fest, dass Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten einen unverhältnismäßig hohen Anteil an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit übernehmen und dass eine derart ungleiche Aufgabenverteilung Frauen und Mädchen erheblich dabei behindern kann, eine abgeschlossene Bildung und Berufsausbildung zu erlangen oder in diesem Bereich voranzukommen, in den Erwerbsarbeitsmarkt einzusteigen oder zurückzukehren, beruflich voranzukommen, wirtschaftliche Chancen zu ergreifen und sich unternehmerisch zu betätigen, und zu Lücken beim Sozialschutz, bei der Bezahlung und bei den Renten führen kann. Sie stellt außerdem fest, dass ein für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten förderliches Umfeld geschaffen wird, wenn gegen Einstellungen und gesellschaftliche Normen angegangen wird, gemäß denen Frauen und Mädchen im Haushalt und in der Gemeinschaft als Männern und Jungen untergeordnet angesehen werden. Die Kommission betont die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Verringerung und Umverteilung des unverhältnismäßig hohen Anteils an der unbezahlten Betreuungs- und Hausarbeit zu erkennen und zu ergreifen, so indem eine gleichmäßige Teilung der Aufgaben im Haushalt zwischen Frauen und Männern gefördert und unter anderem der Infrastrukturentwicklung, Sozialschutzmaßnahmen und der Bereitstellung zugänglicher, erschwinglicher und hochwertiger Sozialdienste und -leistungen, darunter Betreuungsdienste, Kinderbetreuung, Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub, ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

30. Die Kommission bekundet ihre tiefe Besorgnis über schleppendes oder stagnierendes Wirtschaftswachstum und die ebenso schleppende oder stagnierende Entwicklung, die zunehmenden Ungleichheiten innerhalb der Länder und zwischen ihnen, die Schwankungen der Nahrungsmittel- und Energiepreise, anhaltende Ernährungs- und Energieunsicherheit, die anhaltenden Folgen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, Wasserknappheit, Epidemien, demografische Veränderungen, ungeplante und rapide Urbanisierung, die unzulänglichen Investitionen in die Entwicklung ländlicher Gebiete, nicht nachhaltige Fischfangmethoden und die nicht nachhaltige Nutzung von Meeresressourcen, Naturgefahren, Naturkatastrophen und Umweltzerstörung und die wachsenden Probleme infolge von humanitären Notlagen, Vertreibung, bewaffneten

33. Die Kommission ist zutiefst besorgt darüber, dass der Klimawandel eine Her-

43. Die Kommission bekräftigt, wie wichtig eine deutliche Erhöhung der Investitionen zur Schließung der Lücken bei den Ressourcen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, ein-

regelmäßig zu überprüfen, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu Ziel und Zweck des jeweiligen Übereinkommens stehen, und die Übereinkommen vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken einführen;

c) nationale Politiken und rechtliche Rahmen zur Förderung und zum Schutz des uneingeschränkten Genusses der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in ländlichen Gebieten, zu konzipieren und umzusetzen und ein Umfeld zu schaffen, in dem Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung, nicht geduldet werden;

d) Gesetze zu erlassen und Reformen durchzuführen, um zu erreichen, dass Frauen und Männer und gegebenenfalls Mädchen und Jungen gleichberechtigt Zugang zu natürlichen Ressourcen sowie zu wirtschaftlichen Ressourcen und Produktionsmitteln haben, einschließlich des Zugangs zu Grund und Boden, Vermögen und Erbrechten, darunter verschiedene Arten von Nutzungs- und Besitzrechten an Land, und zu geeigneten neuen Technologien und Finanzdienstleistungen, wie Krediten, Bank- und Finanzdienstleistungen, unter anderem Mikrofinanzierung, der Nutzung und des Besitzes dieser Ressourcen und der Verfügungsgewalt über sie, und dass sie gleichberechtigt Zugang zur Justiz und zu entsprechender rechtlicher Unterstützung haben, und um die Rechtsfähigkeit der Frauen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Frauen

Unteeee

e

und Männer (2.9 (e)-23-95 (w) (11)-5.4.2017) (18 (,)-1 (d6inz)-919.8 (n)-11.8 (n)11.10h)8 (r)-2,3265 (s)5.E.9)

diensten für alle Opfer und Überlebenden bereitzustellen, um ihre vollständige Gesun-

ein für die Geschlechterthematik sensibilisierendes Training für Polizei- und Sicherheitskräfte, Staatsanwälte, Richter und Rechtsanwälte sowie gegebenenfalls andere relevante Behörden und Funktionsträger in ländlichen Gebieten bereitzustellen, Mechanismen zur Gewährleistung von Rechenschaftspflicht und gerichtlichen Rechtsbehelfen zu schaffen und die Geschlechterperspektive auf allen Ebenen der Justizsysteme

von Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere Frauen, die Haushalten vorstehen, zu Sozialschutz- sowie zu Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen, insbesondere Krediten, verbessert wird;

q) mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, entgegenstehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

r) in die nationalen Maßnahmen, Strategien, Pläne und Programme für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung die Geschlechterperspektive und Fragen betreffend die nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der Fischerei zu integrieren und so die Frauen in ländlichen Gebieten in die Lage zu versetzen, als Interessenträgerinnen, Entscheidungsträgerinnen und Nutznießerinnen zu agieren und erkennbar zu sein, unter Berücksichtigung der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssi 8(n)-1nte 10.0k. (e 10.)1.7 (f)1.7 (espan <<MCID 15 >>BD7 (JT

sene frühkindliche sowie Grund- und Sekundarschulbildung und über erweiterte Berufs- und Fachausbildungsmöglichkeiten verfügen, und gegebenenfalls die interkulturelle und mehrsprachige Bildung für alle z/00.96 712.4 (ach)-4 (iC-24.1 (gl)-5.2 (4.5 (p)-4 3)8 (g)8 e(i)2.9 (.1 (f;2.4

oo)

xx) umfassende Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels zu erarbeiten, zu stärken und umzusetzen, die eine auf Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung gerichtete Perspektive beinhalten, und die entsprechenden Rechtsrahmen unter Berücksichtigung von Geschlechts- und Altersgesichtspunkten durchzusetzen, um alle Formen des Menschenhandels zu bekämpfen und zu beseitigen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen-

Finanzdiensten, Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Sozialschutz und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ihre vollständige und gleichberechtigte Teilhabe an Entschei-

mmm) sicherzustellen, dass in Situationen bewaffneten Konflikts, in Postkonfliktsituationen und in humanitären Notlagen die Perspektiven der Frauen und gegebenenfalls der Mädchen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie wirksam, produktiv und gleichberechtigt an der Konzipierung, Durchführung, Weiterverfolgung und Evaluierung

vg74 Tw 208 63.48 u (i)-2 (e)-7.8 (ne)(7.81(ui)-5.1 (e)-7b1 ()-12.1 (w)5.1 (e)-7.72

des Grund und Bodens und der natürlichen Ressourcen, zu verhüten und die Straflosigkeit zu bekämpfen, indem Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass Rechtsverletzungen und Übergriffe umgehend und unparteiisch untersucht und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

sss) Männer und Jungen umfassend dafür zu mobilisieren, aktiv an der Verwirklichung der Geschlechtergleichstellung, der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, einschließlich derjenigen in

50. Die Kommission legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken und Ressourcen für die Entwicklung ländlicher Gebiete und einer nachhaltigen Landwirtschaft und Fischerei sowie für die Unterstützung der in der Kleinlandwirtschaft, Hirtenwirtschaft und Fischerei Tätigen, insbesondere